

TURN- UND SPORTVEREIN GROßHEPPACH e. V.

gegr. 1903

Satzung

Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Großheppach 1903 e. V.“
-abgekürzt TSV Großheppach- und hat seinen Sitz in 71384 Weinstadt.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.
3. Er kann kooperatives Mitglied von Organisationen werden, die seinen Zielen entsprechen. Er ist derzeit Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. und des Schwäbischen Turnerbundes e. V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt Turnen, Spiel und Sport in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur leiblichen und geistigen Gesunderhaltung der Menschen beiderlei Geschlechts und jeden Alters. Hierzu gehören auch die Pflege von Musik und Wandern und insbesondere die Betreuung der Jugend.
2. Der Turn- und Sportverein Großheppach 1903 e. V. will den Gemeinsinn fördern und die Geselligkeit pflegen.
3. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 – BGBl. S. 1592-. Bestreben politischer, konfessioneller und rassischer Art ist ausgeschlossen.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Zur Erreichung des Zwecks dienen regelmäßige Übungsstunden, Ausbildung von Lehrkräften, Teilnahme an Wettkämpfen, Veranstaltungen aller Art, Ausfahrten und Wanderungen, Abhaltung von Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte sowie Werbung in Wort und Schrift.

Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Kindern
2. Jugendlichen
3. aktiven Mitgliedern
4. passiven Mitgliedern
5. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können weibliche und männliche Personen jeden Alters sein.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich dem Vorstand oder einem Beauftragten gegenüber zu stellen. Bei Kindern unter 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen ein Einspruch innerhalb von vier Wochen zu, über den der Hauptausschuss endgültig entscheidet.
4. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied eine Aufnahmebestätigung und ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet mit:
 - 1.1 dem Tod
 - 1.2 dem Austritt
 - 1.3 dem Ausschluss
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft hört jedes Recht dem Verein gegenüber auf.

3. Der Austritt kann nur dem Vorstand oder einem Beauftragten gegenüber schriftlich erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann vom Hauptausschuss ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein solcher gelten insbesondere:
 - a) ein erheblicher Verstoß gegen die Satzung und die Belange des Vereins
 - b) ein unehrenhaftes Verhalten und ein Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - c) wenn sich ein Mitglied mehrfach den Anordnungen der Vereinsorgane oder deren Vertreter widersetzt
 - d) wenn es mit seinem Beitrag trotz vorheriger Mahnung mit einem Jahr im Rückstand ist.
 - e) Der Beschluss des Hauptausschusses ist dem Betroffenen mit Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Hauptausschuss einlegen, der darüber nochmals verhandelt und dann endgültig entscheidet.
 - f) Bei Austritt oder Ausschluss ist der Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder deren Vertreter verstoßen, dem Verein ideellen oder materiellen Schaden zugefügt haben, können vom Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - 1.1 ein schriftlicher Verweis
 - 1.2 eine Geldbuße bis zur Höhe eines Jahresbeitrages
 - 1.3 ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an einem Teil der Veranstaltungen oder aller Veranstaltungen des Vereins
 - a. ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an einem Teil der Veranstaltungen des Vereins kann der jeweilige Übungsleiter für seinen Abteilungsbetrieb aussprechen.
2. Die Maßnahmen nach 1.1 bis 1.3 ist der Bescheid dem Betroffenen mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen und dessen Einrichtungen nach den jeweiligen Bedingungen zu benutzen.
2. Jedes Mitglied über 14 Jahren ist stimmberechtigt in allen, den Verein betreffenden Angelegenheiten.

3. Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können an den Versammlungen als Gäste teilnehmen.
4. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. Vereinsinteressen zu wahren und zu vertreten und die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten
 2. alle Einrichtungen des Vereins vor Schaden zu bewahren
 3. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge oder sonstige Gebühren zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Hauptversammlung fest, ebenso Benutzungsgebühren.

Verwaltung des Vereins

§10 Organe des Vereins

Die Organe, durch die der Verein verwaltet wird, sind die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Vorstand.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die alljährliche ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten drei Monaten des neuen Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Rundschreiben oder durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Weinstadt unter „Vereinsnachrichten“ erfolgen.
3. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Die Tagesordnung und Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens in dem vor der Versammlung noch möglichen Veröffentlichungstermin bekannt gemacht werden.
5. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ für alle Angelegenheiten des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahmen der Jahresberichte von Vorstand und Hauptausschuss sowie des Kassenprüfungsberichts
 - b. die Entlastung von Vorstand und Hauptausschuss

- c. die Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses, sowie der Kas-
senprüfer
 - d. die Bestätigung der Abteilungsleiter
 - e. die Festsetzung des Haushaltsplanes und der Mitgliedsbeiträge und
Gebühren
 - f. die Beschlussfassung über die zur Hauptversammlung gestellten
Anträge
6. Sofern Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die
Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.
 7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschie-
nenen beschlussfähig.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Vorstand jederzeit
einberufen.
2. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Hauptausschuss es beschließt oder
mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe von Gründen
eine solche schriftlich beantragen.

§ 13 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. den Leitern sämtlicher Abteilungen, die von den Abteilungen selbst zu
wählen sind.
 - c. den Beisitzern
2. Die Beisitzer, deren Zahl die Hauptversammlung bestimmt, erhalten je-
weils gewisse Aufgaben zugewiesen, die auch zeitlich begrenzt sein kön-
nen. Letztere können auch vom Hauptausschuss zugewiesen werden.
3. Die Leiter der Abteilungen können sich auch durch Stellvertreter vertreten
lassen, soweit der Hauptausschuss nicht widerspricht.
4. Die Einladung zur Hauptausschusssitzung erfolgt durch den 1. Vorsit-
zenden.
5. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller
Mitglieder anwesend ist.
6. Dem Hauptausschuss obliegt:
 - a. die Überwachung der Geschäftsführung und die Vermögensverwal-
tung des Vereins
 - b. die Besetzung vakanter Vereinsämter bis zur nächsten Haupt-
versammlung

- c. die Behandlung von Einsprüchen und endgültige Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d. die Zustimmung zu Maßregelungen
- e. die Vorlage des Haushaltsplanes zur Hauptversammlung
- f. die Behandlung aller laufenden Vereinsangelegenheiten
- g. die Bemühung um einen regen und vielseitigen Vereinsbetrieb
- h. die Aufnahme neuer Fachgebiete oder deren Aufhebung
- i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Entscheidung über sonstige Ehrungen.

§ 14 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. die beiden unter sich gleichberechtigten Stellvertreter
 - c. der Kassier
 - d. der Schriftführer
2. Zum Vorstand können beratende Personen zeitlich begrenzt ohne Stimmrecht zugezogen werden, die ihm verantwortlich sind.
3. Der Vorstand führt die gesamten Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Hauptversammlung oder der Hauptausschuss zuständig ist.
4. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der 1. Vorsitzende und seine beiden gleichberechtigten Stellvertreter sind - je einzeln - gesetzliche Vertreter des Vereins mit Sinne des § 26 BGB.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat die Aufgaben seines Bereichs mit Tatkraft zu erfüllen und ist dafür dem Vorstand, der Hauptversammlung und dem Hauptausschuss verantwortlich.
7. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren und zwar aufgeteilt in zwei Gruppen in wechselseitigem Turnus (roulierendes System).

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird mindestens einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer überprüft und der Hauptversammlung darüber berichtet.
2. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt und dürfen nicht dem Hauptausschuss angehören.

§16 Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter und dem Abteilungsausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und bedürfen der Kenntnisnahme durch den Vorstand.
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die Kassenprüfer. In dringenden Fällen ist der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter zu dieser Prüfung berechtigt.

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

§17 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden und bedürfen zur Gültigkeit 2/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die beantragten Änderungen sind mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn weniger als sieben Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind.
2. In diesem Falle oder bei Auflösung von Amts wegen wird das gesamte Vermögen zur Verwaltung der Gemeinde Weinstadt übergeben. Diese ist verpflichtet, es einem neuen, im Ortsteil Großheppach entstehenden Verein mit gleicher Zielsetzung und der Grundlage ausschließlicher Gemeinnützigkeit zu übertragen.
3. Sollte sich 30 Jahre nach Auflösung kein neuer Verein im Ortsteil Großheppach gebildet haben, geht das Vermögen in das Eigentum der Gemeinde Weinstadt über, die es zum Zwecke der Förderung der Leibesübungen, insbesondere der Schule zu verwenden hat.

24.01.1976 beschlossen in der Hauptversammlung, Abschrift

20.02.2009 § 2 Abs. 5 eingefügt, § 13 c. Beisitzer hinzu, § 14 e. Beisitzer gestrichen